

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Anmietung der Bürgerhalle Karken

Stand: 01.06.2024

Vermieter

Ortsring Karken e.V.
Am Woom 2
52525 Heinsberg

Für die Nutzung des oben genannten Mietobjektes gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. GELTUNGSBEREICH

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung der Bürgerhalle Karken sowie alle für den Mieter erbrachten weiteren Leistungen des Vermieters.

2. BUCHUNG

Die Buchung der Bürgerhalle kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, welche dem Mieter im Anschluss an die Beauftragung übermittelt wird. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist die Buchung somit rechtskräftig. Mit der Buchung werden außerdem die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Hausordnung und die aktuell gültige Preisliste, welche dem Mieter im Vorfeld zugänglich gemacht wurden, akzeptiert.

Der Vermieter stellt für den in der Rechnung angegebenen Zeitraum (Lieferzeitraum) die Bürgerhalle in den Ausmaßen, die in den Rechnungspositionen beschrieben sind zur Verfügung. Die Nebenkosten für das WLAN, Wasser, Abwasser, Toilettenpapier, Seife und die Endreinigung sind bereits im Preis inkludiert. Der verbrauchte Strom wird gesondert abgerechnet

3. AUFENTHALT

Die Bürgerhalle inklusive Inventars und die zum Bürgerhaus gehörenden Einrichtungen sind vom Mieter pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat außerdem darauf zu achten, dass beim Verlassen der Bürgerhalle die Fenster geschlossen, die Lichter ausgeschaltet und die Türen zugeschlossen sind.

Die Nutzung der Bürgerhalle ist den bei der Buchung angegebenen Gästen vorbehalten. Eine Untervermietung und Überlassung der Bürgerhalle an Dritte ist nicht erlaubt.

Während des Aufenthaltes gilt die dem Mieter zur Kenntnisnahme zugesendete Hausordnung. Bei Verstößen gegen die AGB oder die Hausordnung ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis sofort und fristlos zu kündigen. Ein Rechtsanspruch auf eine anteilige Rückzahlung oder eine Entschädigung besteht nicht.

4. ZAHLUNG

Der Mieter ist verpflichtet sich, die für die Überlassung der Bürgerhalle und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden Preise des Vermieters zu zahlen.

Es wird eine Kautions / Anzahlung in Höhe von 200 Euro das Foyer und 400 Euro für die komplette Bürgerhalle innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Restbetrag ist bis spätestens 10 Werktagen vorm ersten Tag der Nutzung zu zahlen. Beide Zahlungen sind auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtpreis innerhalb von 5 Werktagen nach der Buchungsbestätigung zu überweisen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges erhält der Mieter eine Zahlungserinnerung. Erfolgt daraufhin wiederum keine Zahlung, werden Mahnungen mit einer Mahngebühr von jeweils 15 Euro an den Mieter versendet. Falls keine rechtzeitige Zahlung vor Inanspruchnahme einging, gelten die Regelungen unter „5. Rücktritt“ und der Vermieter behält sich vor die Reservierung zu stornieren. Bei einem vom Mieter verschuldeten Hausmeistereinsatz wird dieser nach der gültigen Preisliste verrechnet.

5. RÜCKTRITT

Der Mieter hat kein kostenfreies Rücktrittsrecht. Bei einem Rücktritt ist der Mieter verpflichtet, einen Teil des vereinbarten Preises als Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der folgenden Aufstellung:

Rücktritt bis

>80 Tage vor Mietbeginn: Einbehalt der Anzahlung

80 – 41 Tage vor Mietbeginn: 25 % des Mietpreises, mindestens die Anzahlung

40 – 21 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises, mindestens die Anzahlung

20 – 11 Tage vor Mietbeginn: 75 % des Mietpreises, mindestens die Anzahlung

10 Werktagen vor Mietbeginn – Mietbeginn: 100 % des Mietpreises

Ein Rücktritt hat zudem schriftlich per E-Mail, per WhatsApp oder postalisch zu erfolgen.

Der Vermieter kann die gebuchte Leistung ohne Angabe von Gründen bis 20 Werktagen vor Mietbeginn stornieren. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Mieter dann in voller Höhe zurückerstattet. Auch eine spätere Aufhebung des Vertrags ist im Falle von höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände, die den gebuchten Aufenthalt unmöglich machen, zulässig. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf die Rückerstattung des Mietpreises. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz. Eine Haftung für Reise- und Hotelkosten ist ebenfalls ausgeschlossen.

6. HAFTUNG

Der Vermieter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die ordentliche Bereitstellung des Mietobjekts. Eine Haftung für eventuelle Ausfälle bzw. Störungen in Wasser- oder Stromversorgung sowie Ereignisse und Folgen durch höhere Gewalt sind ausgeschlossen. Auch für den Verlust von Gegenständen oder Diebstahl im Haus oder auf dem Grundstück wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

Für vom Mieter verursachte Schäden, die mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, haftet der Mieter. Auch die An- und Abreise erfolgt in eigener Verantwortung und Haftung des Mieters. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu zahlen.

Für zerbrochenes Geschirr und Glaswerk sowie für entwendete oder mutwillig zerstörte Sachen haftet der Mieter lt. Preisliste.

7. DATENSCHUTZ

Wir benutzen Ihre Daten nur zur Erfüllung des (anbahnenden) Vertrages und vernichten diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

8. SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Es wurden außerdem keine mündlichen Absprachen getroffen.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach der Kenntnisnahme unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommen, welche die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

10. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heinsberg.